



Geänderte Düngverordnung – Was gilt ab 2021?

Das Umweltamt informiert über die zum 01. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungen der Düngverordnung (DüV). Weiterhin wird auf die bereits seit 2020 geltenden Änderungen hingewiesen. Weitere Informationen zum Thema Düngerecht finden Sie im Internetauftritt der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) des Landes Sachsen-Anhalt¹ sowie in der Fachpresse.

Im Folgenden wird zwischen allgemeinen düngerechtlichen Regelungen, die auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen gelten und den Regelungen für die „Roten Gebiete“ und „Eutrophierten Gebiete“ unterschieden. „Rote Gebiete“ ist der Sammelbegriff für mit Nitrat belastete Gebiete, „Eutrophierte Gebiete“ sind mit Phosphat belastete Gebiete. Die Gebietskulissen für Sachsen-Anhalt werden in einer noch nicht veröffentlichten Landes-Verordnung ausgewiesen. Nach Inkrafttreten der Landes-Verordnung sind die Flächen im Sachsen-Anhalt Viewer² für jeden einsehbar. Für Agrar-Antragsteller werden die Informationen auch im Agrar-Antragsprogramm (ELAISA) bereitgestellt.

Änderungen der allgemeinen düngerechtlichen Regelungen seit 2020

Düngebedarfsermittlung

Zur Düngebedarfsermittlung ist das tatsächliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre, statt zuvor 3 Jahre zu berücksichtigen.

Aufgrund nachträglich eintretender Umstände (z. B. Bestandsentwicklung, Witterung) kann der ermittelte Düngebedarf um maximal 10 Prozent überschritten werden. In diesem Fall sind eine neue Düngebedarfsermittlung und gesonderte Aufzeichnungen erforderlich. Setzen Sie sich in diesen Fällen dringend mit dem Umweltamt in Verbindung.

Dokumentation

Der Nährstoffvergleich entfällt. Stattdessen muss die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs sowie die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes aufgezeichnet werden.

Zusätzlich müssen schlagbezogene Aufzeichnungen erfolgen. Düngemaßnahmen müssen spätestens binnen zwei Tagen nach Durchführung der Maßnahme dokumentiert werden. Hierzu gehören Angaben zu Schlagname, Schlaggröße, Art und Menge des Düngemittels sowie die aufgebrauchten Mengen an Stickstoff (N) – hier Gesamt-N und verfügbarer N – und Phosphat (P₂O₅). Bei Weidehaltung ist zu der Art und Zahl der Tiere nach Abschluss der Weidehaltung auch die Zahl der Weidetage aufzuzeichnen.

Düngemaßnahmen

Harnstoff darf als Düngemittel nur noch aufgebracht werden, soweit diesem ein Ureasehemmstoff zugegeben ist, oder dieser binnen vier Stunden ab Aufbringung eingearbeitet wird.

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel (einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger) dürfen auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht, oder direkt in den Boden eingebracht werden.

Es darf keine Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln auf Böden erfolgen, welche überschwemmt, wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren sind. Für letzteres sind auch keine Ausnahmen mehr zulässig.

¹ www.llg.sachsen-anhalt.de

² https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html





N-Obergrenze

Organische und organisch-mineralische Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) sind im Betriebsdurchschnitt auf 170 kg pro Hektar und Jahr (kg/ha/a) Gesamt-N begrenzt. Für Kompost gelten gesonderte Regelungen.

Herbstdüngung

Die Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost gilt für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Januar.

Die Sperrzeit für die Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln für Grün- und Ackerland gilt vom 1. Dezember bis zum 15. Januar.

In der Zeit ab 1. September bis zur o. g. Sperrzeit erfolgen eine Beschränkung auf 80 kg/ha/a Gesamt-N für die Aufbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) auf Grünland, Dauergrünland und Ackerflächen mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis zum 15. Mai).

Die sonstigen bestehenden Sperrzeiten bleiben unverändert.

Gewässerabstände bei Hangneigung

Der einzuhaltende Gewässerabstand richtet sich nach der Hangneigung der Fläche:

Hangneigung	Keine Düngung	Abstand mit Auflagen	Zusätzliche Anforderungen				
< 5 %	4 m (1 m)	4 m (1 m)	Bei Grenzstreueinrichtung düngerfreier Abstand = 1 m (AL/DG)				
			Unbestellter Acker	Bestellter Acker			
ab 5 % bis < 10 % innerhalb 20 m	3 m	20 m	Sofortige Einarbeitung	a) Mit Reihenkultur (Reihenabstand ≥ 45 cm)	b) Ohne Reihenkultur	c) Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren	Gaben-aufteilung je Gabe ≤ 80 kg N/ha
ab 10 % bis < 15 % innerhalb 20 m	5 m	20 m		• entwickelte Untersaat • sofortige Einarbeitung	Hinreichende Bestandsentwicklung		
> 15 % innerhalb 30 m	10 m	30 m	Sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag				

© Matthias Wendland; Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Änderungen für Rote und Eutrophierte Gebiete ab 2021

Düngebedarfsermittlung

Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist für die betroffenen Flächen bis zum 31. März des jeweils laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Die Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfes ist um 20 Prozent zu verringern. Eine Überschreitung des verringerten Wertes ist nicht zulässig. Es ist nicht erforderlich, auf jedem einzelnen Schlag den Düngebedarf um 20 Prozent zu reduzieren. Stattdessen kann der verringerte Düngebedarf anhand der Anforderungen der jeweiligen Kultur verteilt werden. Das heißt, auf ausgewählten Schlägen kann bis zum ursprünglich ermittelten Düngebedarf gedüngt werden, solange auf anderen Schlägen eine entsprechend ausgleichende Reduktion der Düngung stattfindet.

Ausgenommen von der Pflicht zur Reduzierung sind Betriebe mit weniger als 160 kg/ha/a Gesamt-N, wenn darauf nicht mehr als 80 kg/ha/a Gesamt-N auf mineralischen Dünger entfallen.





N-Obergrenze

Die zulässige Obergrenze für Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln gilt schlagbezogen und wird auf 170 kg/ha/a festgesetzt. *Ausgenommen hiervon sind Betriebe mit nicht mehr als 160 kg/ha/a Gesamt-N, wenn davon nicht mehr als 80 kg/ha/a Gesamt-N auf mineralische Düngemittel entfallen.*

Herbstdüngung

Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai) dürfen ab dem 1. Oktober bis zum 31. Januar keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff mehr aufgebracht werden, ausgenommen von Festmist und Kompost.

In der Zeit ab 1. September bis zur o. g. Sperrzeit erfolgen eine Beschränkung auf 60 kg/ha/a Gesamt-N für die Aufbringung von flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und Ackerflächen mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis zum 15. Mai).

Zudem dürfen auf den o. g. Flächen Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Auf Schlägen mit Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung darf keine Herbstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff erfolgen. *Ausgenommen hiervon ist Winterraps, wenn mittels repräsentativer Bodenprobe eine verfügbare Stickstoffmenge (N_{min}) von unter 45 kg/ha im Boden nachgewiesen ist.*

Ferner ausgenommen sind Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, wenn die Düngung ausschließlich mit Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost bis max. 120 kg/ha Gesamt-N erfolgt.

Zudem kann eine Ausnahme vom Verbot der Herbstdüngung für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung (bei Aussaat bis 1. September) beantragt werden. Folgende Voraussetzung sind für die Genehmigung des Antrags zu erfüllen: durch den Betriebsinhaber muss ein Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung seiner Lageranlagen für flüssigen Wirtschaftsdünger eingereicht sein, diese Baumaßnahme konnte noch nicht abgeschlossen oder begonnen werden und der Betriebsinhaber hat dies nicht zu vertreten. Die Ausnahmegenehmigung kann längstens bis zum 1. Oktober 2021 gewährt werden.

Frühjahresdüngung

Beim Anbau von Sommerkulturen (Aussaat nach dem 1. Februar) dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur ausgebracht werden, wenn auf dem betroffenen Schlag im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde. Diese Zwischenfrucht darf nicht vor dem 15. Januar umgebrochen werden. *Diese Regelung trifft nicht auf spät geerntete Vorfrüchte zu, welche nach dem 1. Oktober geerntet wurden, sowie für Flächen in trockenen Gebieten mit langjährigem Niederschlagsmittel unter 550 Millimeter pro Quadratmeter.*

Hinweise

Diese Zusammenfassung ist nicht abschließend, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet nicht von der Pflicht sich selbst zu informieren. Beachten Sie auch die sonstigen düngerechtlichen Regelungen, wie beispielsweise die Meldepflicht im Meldeprogramm des Landes Sachsen-Anhalt für Wirtschaftsdünger.

Zum Jahr 2025 erfolgen weitere Änderungen, wie u. a. die Verkürzung der Einarbeitungsfrist von organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, oder die streifenförmigen Aufbringung für Grün- und Dauergrünland. Hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine Information im Kreisblatt und auf der Homepage des Landkreises Harz.

Kontaktdaten Umweltamt:

Frau Pilz-Rieche, Telefon 03941-5970-5781, E-Mail: karolin.pilz-rieche@kreis-hz.de

